

liche Ueberlieferung. Bei einigen¹ Textdifferenzen habe ich, wo Benedikt und Regino übereinstimmend dem gedruckten Theodulf widersprachen, trotzdem die Echtheit der Lesarten des gedruckten Textes angenommen² — aus Respekt vor an sich brauchbarer Theodulf-Ueberlieferung, die zu erschüttern es damals an dem Anlass und an den Mitteln fehlte. Seitdem ist die Tatsache bekannt geworden, dass sich zwischen das Original und den Druck die Arbeit nicht harmloser Abschreiber, sondern eines notorisch³ zu freier und willkürlicher Textbehandlung geneigten Gelehrten (d. h. Ademars) einschleibt. Dieser Umstand berechtigt dazu, der Theodulf-Ueberlieferung gegenüber grössere Skepsis zu üben, als früher am Platze war. Wo daher Benedikt und Regino⁴ gegen den überlieferten Theodulf übereinstimmen⁵, dürfen bei Theodulf-Ademar Textänderungen auch da⁶ angenommen werden, wo früher kein Grund zur Anzweiflung der Theodulf-Ueberlieferung vorzuliegen schien.

An manchen Stellen ist der überlieferte Text von Theodulfs Capitulare (cod. L) nicht interpoliert, sondern verderbt. Als Beispiel möge ein Satz dienen in c. 30⁷: 'Si' (mulier filium) 'in utero ante conceptum⁸ occiderit, VII ann(is) poenit(eat)'. Solchen Unsinn kann ein Mann, wie Theodulf, nicht niedergeschrieben haben; wahr-

1) Es handelte sich nur um 4 Fälle: 3, 375 Note a (Studie I, S. 63); 3, 376 Note c. m (a. a. O. S. 63 f.); 3, 382 Note p (cf. Note n), verb. 'uterque' (a. a. O. S. 70). 2) Die Konsequenz davon war, dass die Existenz einer Rezension X des Capitulare behauptet wurde, die sich vom Original durch solche Abweichungen unterschieden habe, welche uns die übereinstimmenden (im Apparat der Studie I, S. 63 ff. nicht als echt anerkannten) Lesarten bei Benedikt und Regino bezeugen (Studie I, S. 58/9). 3) Vgl. Rose a. a. O., wo noch hätte erwähnt werden können, dass Ademar auch das Capitulare primum des Theodulf überarbeitet hat, z. B. fol. 58a gleich im ersten Kapitel; hier werden die 72 Apostel zweiter Ordnung und der heilige Martialis — vgl. über diese Ademarismen Rose a. a. O. S. 201 Sp. 1 — hereingebracht. 4) Beide werden weder die Originalhs. benutzt haben noch, da sie an ganz verschiedenen Orten arbeiteten, dieselbe Kopie des Originals. Demgemäss muss der von mir (Studie I, S. 59) aufgestellte Stammbaum der Hss. des Capitulare alterum dahin verbessert werden, dass Benedikt eine Hs. X, Regino eine Hs. Y benutzt hat. (Eine Rezension X darf nicht mehr angenommen werden, vgl. oben Note 2). 5) Es trifft nur noch in zwei Fällen zu, nachdem sich herausgestellt hat, dass L in 3, 376 mit Ben. und Reg. 'interminandum est' und in 3, 382 mit Reg. (cf. Ben.) 'uterque' schreibt. 6) Unten (S. 171/2) 3, 375 Note a; 3, 376 Note n. 7) Cod. Phill., fol. 63 b unten; Migne 105, 219 lin. 40. 8) 'partum' edd., was (entweder Falschlesung des modernen Kopisten oder eher) Falschemendation des Herausgebers Baluze ist.